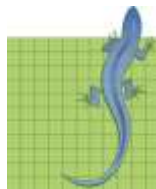

Stadt Süßen

**Bebauungsplan
„Rabenwiesen V, 2.
Änderung“ in Süßen**

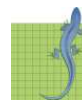
Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:
Stadtbauamt Süßen
Heidenheimer Straße 30
73079 Süßen



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Oktober 2022



Inhalt

1 Einführung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Plangebiet und örtliche Situation	3
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3 Untersuchungsgebiet und Methode	8
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.2 Methodik	8
3.3 Grundlagen	9
4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen	10
4.1 Baubedingte Wirkungen	10
4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
5 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
5.1 Habitatpotenziale	11
5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	15
6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	18
7 Weiterer Untersuchungsbedarf	19
8 Maßnahmenempfehlungen	19
9 Fazit	18
10 Quellen	21
10.1 Literatur	21
10.2 Gesetze und Richtlinien	21



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Süßen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Rabenwiesen V, 2. Änderung“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Bebauung zu schaffen. Die in diesem Plangebiet vorgesehene Bebauung ist nicht durch die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans „Rabenwiesen V“, in Kraft getreten am 25.06.2015, abgedeckt. Aufgrund der Abweichungen ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. Auf Grundlage einer Übersichtsbegehung, bei der die Habitatpotenziale im Plangebiet ermittelt werden, sowie einer Datenrecherche, wird eine erste Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens streng geschützte Arten vorgenommen.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer im zweiten Schritt vertieften Untersuchungen nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Stadt Süßen hat das Fachbüro für ökologische Planungen am 24.05.2022 mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für das Plangebiet beauftragt.

Die Ergebnisse der Untersuchung mit überschlägiger Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz werden im vorliegenden Bericht vorgelegt.

1.2 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Süßen (Landkreis Göppingen) und hat eine Größe von ca. 2,31 Hektar. Es schließt sich an die bestehende Bebauungsgrenze bzw. an die Bebauung im Nikolaus-Groß-Weg an.

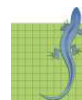
Das räumliche Umfeld wird im Osten von Wohnbebauung bestimmt. Nördlich, westlich und südlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.



Abb. 1: Übersichtsplan



Abb. 2: Räumliche Lage des Plangebiets mit Darstellung des Geltungsbereichs.



1.3 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet wurde bereits 1995 in ein Städtebauliches Gesamtkonzept für den Gesamtbereich „Rabenwiesen“ einbezogen (zunächst Rabenwiesen IV und dann im Bereich Rabenwiesen V überarbeitet). Das Plangebiet „Rabenwiesen V, 2. Änderung“ liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Rabenwiesen V“. Dieser sieht für das Gebiet eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern und ganz vereinzelt Reihenhäuser vor.

Der rechtswirksame Bebauungsplan sieht jedoch keine Flächen für eine verdichtete Bebauung vor. Die Stadt Süßen möchte im Bereich der bisher noch nicht bebauten nördlichen Flächen die Möglichkeit nutzen, Flächen zu schaffen für eine verdichtete Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern und Reihen- bzw. Kettenhäusern.

Zwischenzeitlich ist ein Städtebauliches Konzept erarbeitet worden, welches dem Bebauungsplan zu Grunde liegt.



Abb. 1: Bebauungsplan „Rabenwiesen V, 2. Änderung“ (Vorentwurf v. 10.10.2022) (Planverfasser: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH)



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).



Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden einschließlich innerörtlichen Grünanlagen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird der Planbereich einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume als vorläufiger Untersuchungsraum betrachtet. Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf einen erweiterten Umkreis erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. im Einzelfall zu erweitern.



Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs (rot) (Luftbildquelle: Daten- und Kartendienst LUBW)

3.2 Methodik

Für die Bewältigung des Artenschutzrechts gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom



09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Untersuchungen im Gelände durchzuführen.

Der Planbereich wurde am 11.06.2022 im Rahmen einer Übersichtsbegehung durch den Unterzeichner untersucht. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

3.3. Grundlagen

Aus dem Untersuchungsgebiet lagen keine aktuellen Daten über Artvorkommen vor. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz und der vorhabenbedingten Wirkungen wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
- Vorprüfung zum Artenschutz zum Bebauungsplan V“ / Süßen. Gutachten i. A. der Stadt Süßen v. 23.03.2013.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan V“ / Süßen. Gutachten i. A. der Stadt Süßen v. 25.11.2013.



4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren können in der Regel Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten durch den Bebauungsplan verursachen. Für die Bebauungsplanänderung sind auf Grundlage des Vorentwurfs keine darüber hinaus gehenden Wirkungen erkennbar.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch baubedingte Eingriffe in die Vegetationsbestände kann es zu einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kommen. Durch die Bauarbeiten sowie durch den damit verbundenen Baustellenverkehr sind vorübergehende akustische oder visuelle Störreize zu erwarten, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population einer betroffenen Art führen können. Störwirkungen können zudem eine Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ergeben (z. B. Brutverluste).

Durch Ablagerung von Baumaterial und -stoffen oder Abstellen von Maschinen ist zudem mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie mit stofflichen Einwirkungen zu rechnen.

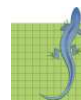
4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen umfassen vor allem die Veränderung der Habitatstruktur und Änderung der Nutzung. Zudem entfaltet die Bebauung der Ackerflächen eine Kulissenwirkung auf Offenland-Arten. Befestigte Wegflächen können für Arten Barriere- oder Trenneffekte entfalten. Anlagebedingt kann sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen an großen Glasflächen erhöhen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen ist festzustellen, dass durch die bestehende angrenzende Bebauung und die gegenwärtige Nutzung bereits eine Vorbelastung besteht und keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für relevante Arten zu erwarten sind. Die zu erwartenden zusätzlichen betriebsbedingten visuellen und/oder akustischen Störreize werden angesichts der bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich betrachtet.

Hinweise auf weitere betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen nicht.



5 Ergebnis der Relevanzprüfung

5.1 Habitatpotenziale

Der Planbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume werden von landwirtschaftlichen Flächen bestimmt. Die Fläche im Plangebiet sowie die westlich anschließenden Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und sind dem Biotoptyp *Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation* zuzuordnen.

Weitere Biotoptypen sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden.

Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Kontaktlebensräume außerhalb des Plangebietes umfassen Wirtschaftswiesen mit Streuobstbeständen. Das Grünland ist dem Biotoptyp *Fettwiese mittlerer Standorte* zuzuordnen. Nördlich des Plangebiets schließen sich weitere Ackerflächen an.

Das im Osten angrenzende Wohngebiet ist auf Grund der Siedlungsstruktur dem Biotoptypenkomplex *Offene Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen* (nach LUBW) zuzuordnen. Es ist durch eine heterogene Wohnbebauung vorwiegend Einfamilienhäusern geprägt.

Die im Planbereich vorhandenen Biotoptypen besitzen nach dem Schlüssel der LUBW (2018) eine geringe bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Den außerhalb des Plangebietes vorhandenen Fettweisen ist nach dem Schlüssel der LUBW eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung, den Streuobstbeständen sowie einer aus Pflanzung hervorgegangenen Feldhecke eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zuzuordnen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

Biotoptyp	Biotoptyp-Nr. (LUBW)	Wertstufe
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.10	I
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	III
Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	III
Streuobstbestand auf BT 33.41	45.40	IV
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	I
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	I
Weg mit wassergebundenen Decke, Schotter	60.23	I
Kleine Grünfläche	60.50	I

Rot unterlegt = Biotoptypen im Plangebiet; grün unterlegt = naturschutzfachlich mittel- oder hochwertige Biotoptypen außerhalb des Plangebiets, blau unterlegt = naturschutzfachlich geringwertige Biotoptypen außerhalb des Plangebiets

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Habitatpotenzial für ein sehr eingeschränktes, überwiegend ubiquitäres Artenspektrum vorliegt.



Abb. 5: Blick auf das Plangebiet von Südosten



Abb. 6: Blick auf das Plangebiet von Süden.



Abb. 7: Blick auf das Plangebiet von Norden.



Abb. 8: Blick auf das Plangebiet von Westen.



Abb. 9: Blick auf das Plangebiet von Norden.



Abb. 10: Lückiger Streuobstbestand und Feldhecke (im Hintergrund) nordwestlich des Plangebietes.



5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Das zu erwartende Artenspektrum und die potenzielle Bedeutung des Gebietes für planungsrelevante Arten werden an Hand des ermittelten, aktuell vorhandenen Habitatpotenzials abgeleitet.

Mit Ausnahme der Vögel kann auf Grund fehlender Habitatpotenziale ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Einzelnen ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume u. a. für die Artengruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Totholz besiedelnde Käferarten vorhanden sind.

Von den **europäischen Vogelarten** ist auf Grund des Habitatpotenzials im Untersuchungsgebiet mit einem Vorkommen von Offenland-Arten (Feldvögel) zu rechnen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 11.06.2022 konnte die **Feldlerche *Alauda arvensis*** auf den Ackerflächen westlich des Plangebietes nachgewiesen werden. Auf Grund der Anwesenheit zur Brutzeit und des Revierverhaltens (Reviergesang) ist die Art nach den Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005) als Brutvogel einzustufen. Vorkommen der Feldlerche sind auch für die nördlich anschließende Feldflur (Gewann „Benzenreute“ – „Runs“) bekannt.

Das ermittelte Revierzentrum der Feldlerche lässt sich in der offenen Ackerflur westlich des Plangebietes verorten in einem Abstand von 100 – 150 m zu kulissenbildenden Strukturen vorhandener Gehölzbestände sowie der derzeitigen Bebauungsgrenze (Abb. 11).

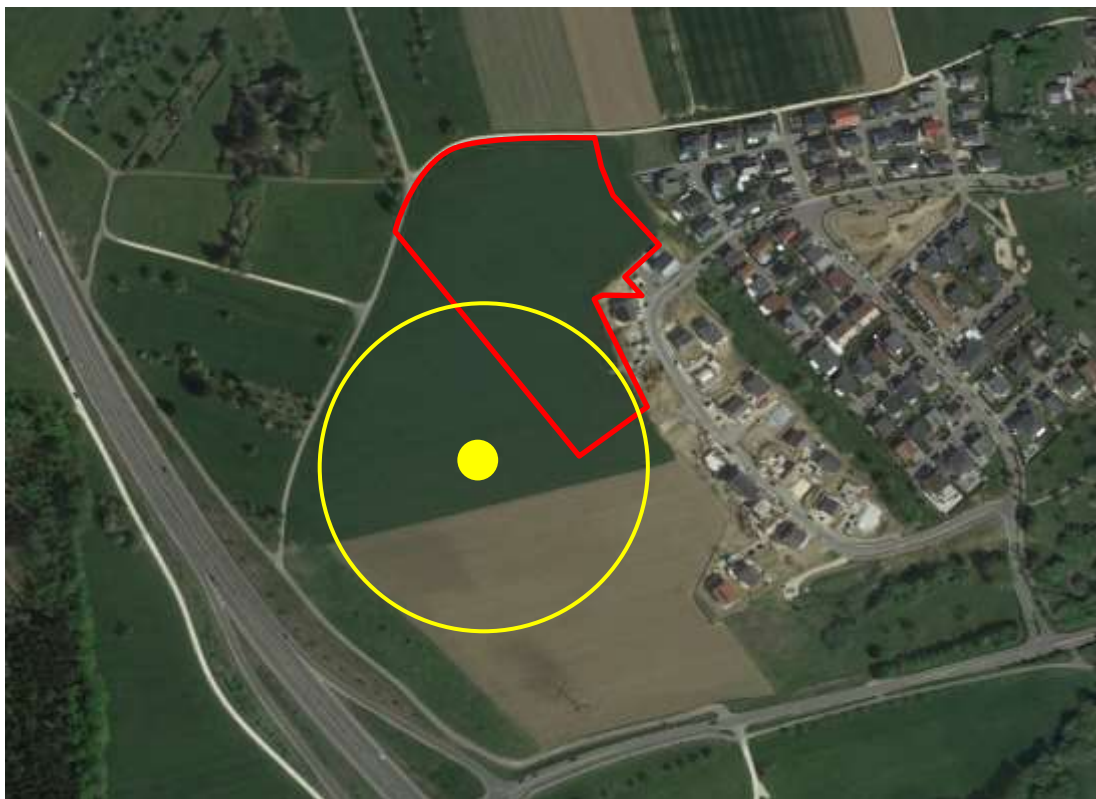


Abb. 11: Verortung des Revierzentrums der Feldlerche (gelb) und Abgrenzung des Plangebietes (rot).



Bereits bei den Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Rabenwiesen V“ im Jahr 2013 konnte dort ein Feldlerchen-Revier ermittelt werden.

Vorkommen weiterer Feldvogelarten, wie Wachtel *Coturnix coturnix*, Rebhuhn *Perdix perdix*, Wiesenschafstelze *Motacilla flava* konnten nicht festgestellt oder recherchiert werden. Ein Brutvorkommen von Rebhuhn und Wiesenschafstelze kann – auch im Anbetracht der aktuellen regionalen Verbreitung und negativen Bestandsentwicklung – mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Wachtel kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Wachtel ist ein typischer Invasionsvogel und kommt im Albvorland zur Brutzeit regelmäßig, aber in jährlich sehr unterschiedlicher Häufigkeit und Dichte vor. Wachtel-Vorkommen sind für die Feldflur nördlich des Untersuchungsgebietes (Gewann „Benzenreute“ – „Runs“) belegt¹. Allerdings zeichnet sich die Wachtel durch eine hohen Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei 50 m zu Straßen mit Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24 h aus. Für die Art wird in den ersten 100 m von der Straße eine Abnahme der Habitateignung bis zu Isophone des kritischen Schallpegels von 52 dB(A) angegeben (GARNIEL et al. 2010). Auf Grund der bestehenden akustischen Vorbelastungen durch die stark befahrenen Straßen B 10 und L 1218) ist anzunehmen, dass die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die Art nicht mehr geeignet sind.

Für die angrenzenden Streuobstflächen liegen keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte in der Feldhecke ein Revier der Dorngrasmücke *Sylvia communis* festgestellt werden.

Die Streuobstbestände nordwestlich des Planbereichs bieten Nistmöglichkeiten für Vogelarten der ökologischen Gilde der Baumfreibrüter bzw. Zweigfreibrüter. Sofern Baumhöhlen oder Nisthilfen vorhanden sind, können auch Höhlenbrüter erwartet werden.

Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten dürften in Anbetracht der bestehenden akustischen und visuellen Störreize nicht zu erwarten sein.

Für die angrenzenden Siedlungsflächen sind ausschließlich häufige bis sehr häufige und weit verbreitete Arten der Siedlungsräume zu erwarten. Planungsrelevante Vogelarten, wie Haussperling *Passer domesticus* sind in Neubaugebieten meist nur in geringer Dichte zu erwarten.

Die Streuobstbestände können auf Grund des alten Baumbestands zudem Fledermausquartiere aufweisen. Die aufgelockerten Gehölzbestände nördlich des Plangebietes besitzen eine gute Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Plangebiet bzw. die Ackerflächen westlich des Plangebietes weisen keine Eignung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf. Das Plangebiet dürfte daher für Nahrungs- oder Transferflüge für Fledermäuse nicht von Bedeutung sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Plangebiet – auch unter Berücksichtigung des Störpotenzials und der Kulissenwirkung - kein Habitatpotenzial für Offenlandarten (Feldvögel) ergibt. Im erweiterten Untersuchungsgebiet ergeben sich Hinweise für ein regelmäßiges Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Feldlerche.

¹ Quelle: Datenarchiv OAG Göppingen



Tabelle 2: Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenspektrums

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitateignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Das Plangebiet bietet kein Quartierpotenzial und weist als Jagdhabitat keine besondere Eignung auf.	Die Existenz von Fledermausquartieren wird ausgeschlossen, eine Eignung als Leitstruktur und Jagdhabitat ist nicht gegeben.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine Anbindung an ein Waldgebiet fehlt.	Vorkommen der Art im Plangebiet wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die Ackerflächen bieten Brutmöglichkeiten für wenige Vogelarten des Offenlandes der Gilde der Bodenbrüter. Für Zweigfreibrüter bzw. Baumfreibrüter besitzt das Plangebiet keine Habitateignung.	Die Feldlerche ist nachgewiesen. Vorkommen anderer Feldvogelarten werden ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird ausgelöst. ²
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten, insbesondere für die Zauneidechse, bietet der Planbereich keine Habitatpotenziale.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird für das Plangebiet einschließlich der Kontaktlebensräume ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind keine geeigneten Lebensräume bzw. Laichhabitate vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatpotenziale kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Das Plangebiet umfasst keine Baumbestände. Es sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz besiedelnde Käferarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings-Arten vorhanden. Insbesondere fehlen Imaginal- und Larvalhabitate felen.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	-	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.

² Siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (2013).



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Die mit der Realisierung des Bebauungsplans verbundenen baubedingten Wirkungen und Eingriffe betreffen die Überbauung der Ackerflächen sowie damit verbundenen anlagebedingten Wirkungen. Die vorhabenbedingten Wirkungen der Planung sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2013 ausgeführt. Diese Aussagen zu den Wirkungen und ihre Bewertung im artenschutzrechtlichen Kontext haben unabhängig von der Änderung des Bebauungsplans weiterhin Gültigkeit.

Die in Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigte verdichtete Bebauung entfaltet keine zusätzlichen oder veränderten vorhabenbedingten Wirkungen auf streng geschützte Arten.

Im konkreten Fall wurde bereits 2013 eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche durch bau- und anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Lebensstätten, Kulissenbildung) thematisiert. Die vorliegende fachgutachterliche Betrachtung in Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans bestätigt die Betroffenheit der auf Grund ihrer Gefährungsdisposition³ planungsrelevanten Feldlerche.

Für die Feldlerche ist damit erneut festzustellen, dass bei der Realisierung der Planung ein Funktionsverlust bzw. eine Funktionsminderung zu erwarten ist. Der Verlagerung des Siedlungsrandes um ca. 100 bzw. ca. 140 Meter nach Westen führt dazu, dass sich der Lebensraum des ansässigen Feldlerchen-Paares im Folge des Bebauungsplans verkleinert und die Habitataignung für diese Offenland-Art erheblich mindert. Da einer Verlagerung des Revieres nach Westen oder Süden durch die bestehenden Straßen und Wege Grenzen gesetzt sind, ist eine Aufgabe des Revieres wahrscheinlich.

Die im Zuge der Bebauungsplanänderung beabsichtigte verdichtete Bebauung ist hierbei ohne Bedeutung, zumal diese eher im Zentrum des Plangebietes vorgesehen ist.

Die im Gutachten von 2013 vorgenommene Wirkungsprognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG sowie die zur Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes empfohlenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, Bauzeitenregelung) haben damit auch für die artenschutzrechtliche Betrachtung der 2. Änderung des Bebauungsplans Gültigkeit.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass eine Betroffenheit von weiteren, besonders oder streng geschützte Arten nach Erkenntnissen der durchgeführten Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche negative Wirkungen auf in angrenzenden Kontaktlebensräumen potenziell vorkommende streng geschützte Arten sind durch die Bebauungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnissstand nicht zu erwarten. Etwaige, in Folge der Bebauung nach sich ziehende bauliche Maßnahmen (z. B. Ausbau des Feldweges, Erschließungsmaßnahmen) bedürfen – auch in Anbetracht des u. U. tangierten EU-Vogelschutzgebietes - einer gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung.

³ Rote Liste Baden-Württemberg (2013) Kategorie „3“ („Gefährdet“), Rote Liste Deutschland (2020) „3“ („Gefährdet“)



7 Weiterer Untersuchungsbedarf

Für die Durchführung einer vertieften Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach derzeitigem Erkenntnisstand und der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz keine Erforderlichkeit gesehen.

Eine gesonderte vertiefte Untersuchung der artenschutzrechtlich betroffenen Feldlerche ist angesichts des aktuell bestätigten Vorkommens und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit den daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

8 Maßnahmenempfehlungen

In Bezug auf die Bebauungsplanänderung ergibt sich nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung keine Erforderlichkeit für weitergehende, über die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellte Maßnahmen.

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG bei der Feldlerche wird auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2013 formulierten Maßnahmen⁴ verwiesen.

9 Fazit

In Zusammenhang mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans „Rabenwiesen V“ wurde eine erneute artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage einer Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten ist. Die bereits im Artenschutz-Gutachten von 2013 thematisierte artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche durch den Bebauungsplan „Rabenwiesen V“ wird erneut bestätigt.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten von 2013 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden bei der Feldlerche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ergeben sich für weitere Arten bzw. Artengruppen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist bei weiteren Arten bzw. Artengruppen demnach nicht zu erwarten.

⁴ Als funktionssichernde Maßnahme werden seit ab 2019 zwei „Lerchenfenster“ auf den Flurstücken 1607/2 und 1608/1 im zweijährliche Wechsel auf Grundlage eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Süßen und dem Bewirtschafter der städtischen Grundstücke angelegt.

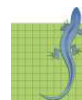


Aufgestellt:

Heiningen, 24.10.2022

A handwritten signature in blue ink that reads "W. Lissak".

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



10 Quellen

10.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, BfN (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Fachdienst Naturschutz, Bd. 73, Karlsruhe.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- RYSLAVY, T., BAUER, H. G., HÜPPPOP, O, STAHRER, J., SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 – 112.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J, STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 – 95.

10.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), ABl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-